

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Stettener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viertel wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Siegen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Hessischen Universitäts- und Landesbibliothek.
H. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 51.
Redaktion: 112, Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Zur Verbildung der heftigen Staatsverwaltung.

Es ist schon seit dem Jahre 1910, das unsern Großherzogtum die 16prozentige Erhöhung der Einkommensteuer brachte und damit den Grundstein zu dem gewaltigen Ansturm der staatlichen Reformen gab, von allen Seiten auf die dringende Notwendigkeit verwiesen worden, den viel zu kostspieligen Verwaltungsapparat des Staates nach Möglichkeit zu vereinfachen. Der Verwaltungsausschuss, der seit jener Zeit aus Mitgliedern beider Ständeversammlungen und der Regierung zu diesem Zweck gebildet wurde, hat aber bisher die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt und nur wenig Ersparrnisse von Betrag oder Vereinfachungen durchgreifender Art zustande gebracht. Aus diesem Grunde hat sich auch die Zweite Kammer gelegentlich der Beratung der Haushaltsvorlage veranlaßt gesehen, an die Regierung einstimmig das Ersuchen zu richten, „nachdrücklicher als bisher dahin zu wirken, daß die Vereinfachung der Staatsverwaltung durchgeführt wird, um die Mittel für Durchführung der Hofhaushaltsreform tatsächlich zu erhalten“. Die Erste Kammer ist in diesem Punkt noch weiter gegangen und hat nicht nur dem vorstehenden Ersuchen zugestimmt, sondern auch eine Reihe neuer Vereinfachungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung angenommen: Neben der Befreiung der Zuständigkeit des Notars im rechtsgerichtlichen Rechtsgebiet die Einführung des Stempels für Privatverträge, Vereinfachungen auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Steuererhebung und Steuererhebung, des Lokalsteuerverfahrens usw. In Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen hat auch die Zweite Kammer an die Regierung das Ersuchen gerichtet, die Stellen der Kontrollbeamten der Lokalsteuerverwaltung in Einklang mit mittleren Beamten zu bringen, bezw. die Stellen als selbständige Stellen ganz in Wegfall kommen zu lassen, ebenso die Stelle des Hauptkassaführers und des Kassierers der Staatskassendirektion. Dagegen ist die Erste Kammer dem Ersuchen des anderen Hauses, auch die Stellen der Gerichtsschreiber bei den Kollegialgerichten mit mittleren Beamten zu besetzen, nicht beigetreten. Sie hat vielmehr beschlossen, die Regierung zu ersuchen, diese Stellen in Richterstellen umzuwandeln; denn diese Beamten würden schon jetzt vielfach mit Verwaltungs- und sonstigen Arbeiten zur Unterstützung der Präsidenten befaßt und bei Verteilung der Richterstellen könnten sie auch vorübergehend zu Vertretungen herangezogen werden, wodurch besonders die Heranziehung von auswärtigen im Reich ernannten vermieden werden könnte.

Von weit größerer Bedeutung zur Erzielung von Ersparrnissen in der Staatsverwaltung aber, als die angeführten Vorschläge, ist der auf Antrag des Finanzausschusses von der Ersten Kammer gefasste Beschluß, die Regierung zu ersuchen, die Nebenbeschäftigung der Staatsbeamten zu verbieten. Schon bei Beratung der Haushaltsvorlage vom Jahre 1898 wurden von den beiden Kammern übereinstimmend Entschlüsse angenommen, die eine vollständige Befreiung der Nebenbeschäftigung der Staatsbeamten und die Erhebung der Gehälter zur Staatskasse bezwecken. Auch bei den jüngsten Vorberatungen des Finanzausschusses der Zweiten Kammer wurde die Frage dieser Nebenbeschäftigung erörtert, sowie auf sein Ersuchen von der Regierung eine Zusammenstellung darüber vorgelegt. Diese Zusammenstellung ergibt, daß über 1000 Beamte bezahlte Nebenbeschäftigungen haben, von denen in etwa 620 Fällen die Bezahlung aus der Staatskasse erfolgt, während in 430 Fällen nichtstaatliche Fonds für die Bezahlung aufzukommen haben. Man darf aber annehmen, daß diese amtliche Zusammenstellung einen Anbruch auf Vollständigkeit wohl nicht erheben kann und in Wirklichkeit die Zahl der Nebenbeschäftigten noch größer ist. Die Zweite Kammer hat denn auch, wie i. S. bei dem häufigen Durchdringen der Beratung zum Teil kaum beachtet worden ist, das einstimmige Ersuchen an die Regierung beschlossen, „nachdrücklich dahin zu wirken, daß Nebenbeschäftigung für Staatsbeamte nicht mehr gewährt werden“.

Der Finanzausschuss der Ersten Kammer, auf dessen Antrag auch das Kammerplenum diesem Ersuchen beistimmt, hielt es aber für angezeigt, über das Ersuchen noch hinauszufragen und die Regierung auch zu ersuchen, bezüglich derjenigen Nebenbeschäftigungen, für die eine Vergütung aus anderen Fonds bezahlt wird, ebenfalls „allgemein befristende Bestimmungen“ zu erlassen. Zur Begründung dieser Forderung wurde ausgeführt, daß der Staat, weil er den Beamten bezahlt, auch verlangen kann, daß ihm dieser seine volle Arbeitskraft widmet. Es soll aber dem Beamten nicht grundsätzlich verweigert werden, neben seiner Hauptbeschäftigung in seiner dienstfreien Zeit eine entgeltliche Nebenbeschäftigung zu versehen; in erster Linie ist hier zu denken an milde Fondsstiftungen usw., deren Gewinne von dem vom Staat honorierten Beamten in billiger Weise geteilt werden können. Allein es darf eine solche Beschäftigung des Beamten nicht zu sehr in Anspruch nehmen, auch nicht in seiner dienstfreien Zeit, da sonst der Beamte in seiner Arbeitskraft zu sehr zum Schaden für den Staat verbraucht wird. Nebenbeschäftigungen, die mehr als ein Viertel der Arbeitszeit des Beamten erfordern, und für die deshalb ein höherer Betrag als ein Viertel des Höchsteinkommens des betreffenden Beamten als Vergütung bezahlt wird, können nicht im Interesse des Staates für förderlich erachtet werden. Diese Beamte verlieren ihre bezahlten Nebenbeschäftigungen auf den staatlichen Bureaus und auch während ihrer Dienststunden; für diese Zeit entscheiden sie dem Staat ihre Arbeitskraft. Wenn deshalb dem Beamten eine solche Nebenbeschäftigung gestattet wird, so hat andererseits der Staat auch einen begründeten Anspruch darauf, von diesem dem Beamten gezahlten Vergütung einen Teil zu erhalten; es erscheint auch gerecht, im Falle mit der Nebenbeschäftigung ein Pensionsanspruch verbunden ist, die staatliche Pension des Beamten um diesen Betrag zu kürzen. Besonders mußte beanstandet

werden, daß Revisionen der Oberrechnungskammer Nebenbeschäftigungen haben, die eigentlich mit ihrem Amt nicht vereinbar sind. Ein Beamter einer Behörde, die eine unparteiische Revision von Rechnungen vornehmen soll, darf in keinem Fall eine Rechnung aufstellen oder vorprüfen, die demnach dieser Behörde zur Prüfung vorgelegt wird; noch weniger aber darf er selbst der Rechner einer solchen Kasse sein. Als unerwünschte Beschäftigungen im Sinne dieser Anregungen will der Ausschuss aber wissenschaftliche und literarische Betätigungen insbesondere der Hochschullehrer nicht verstanden wissen.

Die Erste Kammer schloß sich diesen Ausführungen ihres Ausschusses an und stimmte dem Antrag bei: Großh. Regierung zu ersuchen, Bestimmungen zu treffen, wonach die entgeltlichen Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten beschränkt werden und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: 1. Einem Staatsbeamten dürfen im allgemeinen keine Nebenbeschäftigungen, für die er eine feste Vergütung erhält, nur insoweit gestattet werden, als die Besoldung insgesamt den Betrag von $\frac{1}{4}$ des Höchsteinkommens seiner Dienststelle nicht übersteigt. 2. Erhält ein Staatsbeamter eine Vergütung für eine Nebenbeschäftigung aus der Staatskasse, der Kasse einer Provinz, eines Kreises oder einer sonstigen öffentlichen Korporation und verleiht er diese Nebenstelle im wesentlichen auf seinem Dienstzimmer und während seiner Dienststunden, so ist die Hälfte der Vergütung an die Staatskasse abzuführen. 3. Einem Beamten der Oberrechnungskammer ist es unterzogen, für eine Kasse, deren Rechnungen der Prüfung der Oberrechnungskammer unterliegen, eine Rechnerstelle zu übernehmen, Rechnungen aufzustellen oder vorzuprüfen. Das Gleiche gilt für die Beamten der Kreisämter hinsichtlich der Voranträge und Rechnungen von Gemeinden usw., deren Kasse der Revision des Kreisamtes unterliegt. 4. Bezieht ein Beamter aus einer öffentlichen Kasse für eine Nebenbeschäftigung eine Vergütung, für die ihm ein Pensionsanspruch zugesichert wurde, so ermäßigt sich für den Fall seiner Ruhestandsversetzung die staatliche Pension um denjenigen Betrag, den der Beamte aus der anderen Kasse bezieht.

Politische Tageschau.

Die Entsendung deutscher Lehrkräfte ins Ausland.

Die Vermittlung tüchtiger deutscher Lehrkräfte für die deutschen Schulen im Ausland gehört zu den wichtigsten Aufgaben, um die Erhaltung und Verbreitung deutscher Sprache und Kultur in der Fremde zu fördern. Lange Jahre hindurch hat der Verein für das Deutschtum im Ausland als Anwalt aller deutschen Kulturinteressen im Ausland die Arbeit und Kosten dieser Vermittlungstätigkeit allein getragen und sich auch in diesem Zweige seiner umfassenden Tätigkeit wesentliche Verdienste um unsere Deutschen Volksgenossen in der Fremde erworben. Der Verein hat es dankbar begrüßt, daß seit einigen Jahren das Auswärtige Amt eine eigene Vermittlung zu diesem Zwecke eingerichtet hat, die ihn nunmehr durch ihre amtliche Tätigkeit nach dieser Richtung hin immer mehr unterstützt.

Im verflossenen Jahre wurden durch diese Vermittlung des Auswärtigen Amtes 144 Lehrkräfte gegen 114 im Vorjahre ins Ausland geschickt. Davon entfielen auf Argentinien 5, Belgien 3, Brasilien 8, Bulgarien 2, Chile 17, China 15, Costa Rica 1, Ecuador 6, Großbritannien und Kolonien 4, Guatemala 1, Italien 8, Japan 3, Marokko 2, Mexiko 3, Niederlande 1, Persien 4, Peru 1, Portugal 2, Rumänien 17, Rußland 4, Spanien 6, Türkei 23, Venezuela 2, Vereinigte Staaten von Amerika 1. Unter den 144 Lehrkräften befanden sich 10 akademisch gebildete Oberlehrer, 8 wissenschaftliche Hilfslehrer, 17 Kandidaten des höheren Lehramtes, 4 Hauslehrer, 80 Volksschullehrer, 15 Lehrkräften für höhere Mädchenschulen, 6 Lehrerinnen für Volksschulen und 4 Kindergärtnerinnen.

Aus den Reichstagsausschüssen.

Berlin, 13. Februar.

Der Budgetausschuss erließ heute die Beschlüsse zum Finanzvoranschlag. Sie beziehen sich überwiegend auf Beamtenwünsche, deren materielle Veranlagung mit Rücksicht auf die kommende Besoldungsperiode nicht vorgenommen wurde. Der Ausschuss ging dann zu der beim Reichsamt des Innern zurückgestellten Forderung für den Neubau eines Reichsarchivs zurück. Ministerdirektor Dr. v. Ewald teilte mit, daß das Reich zusammen mit Preußen an dem Neubau Mitwirkender sein solle. Vertreter der Sozialdemokratie und des Zentrums wandten sich jedoch entschieden gegen diese Verbindung. Nach längerer Erörterung vertrat man die Entscheidung. Ministerdirektor Dr. v. Ewald teilte dann mit, daß dem Reichstag in der nächsten Woche ein Gesetzentwurf über die Uebernahme von Bürgerhäusern durch das Reich für Hypotheken im Kleinwohnungsbau zugehen werde.

Der Ausschuss für das Baupersonal und die Wanderverlager lehnte heute den Vorschlag des Regierungsentwurfes, den Baupersonal mit 100000 M. zu versehen, mit 13 gegen 11 Stimmen ab. Ein Antrag des Zentrums und der Konservativen, nicht nur Taschengeld, sondern auch eine kleine Pension, im abgehenden Beiprechen. Die Vertreter der Regierung betonten, daß es sich nicht mit der Gewerbetreibenden verhalte. Die Vertreter der württembergischen und bayerischen Regierung wollen bis zur nächsten Sitzung statistisches Material über den Wanderverkehr mit ihren beibringen.

Der Ausschuss für das Spionagegesetz nahm heute den Entwurf des § 1 in folgender geänderter Fassung an: „Wer das Geheimnis oder die Nachricht dem Täter in seiner Eigenschaft als deutscher Beamter oder deutsche Militärperson zugänglich, so kann, wenn der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reiches zur Folge gehabt oder der Täter dies vorausgesehen hat, auf lebenslangliches Zuchthaus erkannt werden.“ § 3 wurde in folgender Fassung angenommen: „Wer ohne den Vorrat, die Sicherheit des Reiches zu gefährden, vorsätzlich und rechtswidrig ein militärisches Geheimnis an einen anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Freiheitshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Eingekandt.

(Für Form und Inhalt aller unter dieser Rubrik stehenden Artikel übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keinerlei Verantwortung.)

Wetterfeld, 14. Febr. Die Eingekandten in Nr. 28 und 32 vom 30. Januar und 6. Februar, in denen sich zwei anonyme Einsender mit den Bahnhofsverhältnissen in Wetterfeld befaßt haben, veranlassen mich, folgende Zeilen zur Richtigerstellung zu veröffentlichen:

Es steht jedermann frei, Mängel einer Kritik zu unterziehen und öffentlich für deren Beseitigung einzutreten, und es gibt keinen Wetterfelder, der nicht eine Verbesserung der Bahnhofsverhältnisse mit Freude begrüßen würde. Die Kritik muß aber vor allem sachlich sein und die tatsächlichen Verhältnisse müssen wahrheitsgetreu geschildert werden. Beides läßt sich nicht von dem zweiten Eingekandten behaupten. Man wird dem Herrn Einsender allerdings mißfallen anrechnen müssen, daß er ohne jede Kenntnis der ganzen Entwicklung der Bahnhofsverhältnisse geschrieben hat. Umso mehr aber hätte er dann Grund, seine Angaben erst sorgfältig zu prüfen, ehe er vollständig unbegründete Vorwürfe gegen die Gemeindeverwaltung von Wetterfeld richtet. Es ist auch recht bezeichnend für ihn und seine ganze Denkhaltung, daß er in seiner Tapferkeit unter Berücksichtigung seines Namens die Wetterfelder Gemeindeverwaltung angriff. Wenn er die Stille hat, Angriffe zu erheben, so soll er auch den Mut haben, seinen Namen zu nennen. Die Öffentlichkeit, insbesondere die Bewohner Wetterfelds, werden wissen, was sie von den Behauptungen des Eingekandten zu halten haben.

Die Wetterfelder Gemeindeverwaltung hat zu keiner Zeit die Bahn abgelehnt. Sie ist wohl i. H. in erster Linie für ein anderes Projekt, Laubach-Wetterfeld-Grünberg, eingetreten, weil dann der Bahnhof ganz in die Nähe Wetterfelds zu liegen gekommen wäre. Wenn sie dieses Projekt der Nähe des Bahnhofs wegen für ihre Gemeinde für günstiger hielt und ihm vor der nun bestehenden Strecke den Vorzug geben zu müssen glaubte, so hat sie nur die Gemeindefürsorge gewahrt und niemand, auch kein anonymer Einsender, hat ihr hieraus einen Vorwurf zu machen.

Geradezu lächerlich ist die längst widerlegte Behauptung, die Stadt Laubach habe die Geldbedürfnisse für Wetterfeld bezahlt. Der Herr Einsender mag einmal hierfür den Nachweis durch die Laubacher Gemeindeverordnungen erbringen, was ihm schwer fallen dürfte. Ebenso ist die Behauptung, Wetterfeld habe durch den Bahnbau seine Unkosten gehabt: Für die Strecke Hungen-Laubach hat die Gemeinde ausschließlich der Gemeindeverordnungen in den Jahren 1890/91 den Betrag von 3609,07 M. und in den Jahren 1907, 1912 und 1913 an Geländeverkäufen den Betrag von 2279,42 M. für die Strecke Laubach-Walde ausgegeben. Das sind zusammen rund 6000 M. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Bahn zum größten Teil durch Gemeindegelände geht. Wichtig ist, daß die Gemeinde Wetterfeld Bezahlung für Steinlieferung an die Firma Paul Burger, Wiesbaden erhalten hat. Die Wetterfelder Gemeindeverwaltung war eben bestraft, für die Gemeinde eine Einnahme zu erzielen. Oder hätte sie der Firma Burger, Wiesbaden die Steine umsonst liefern sollen? Ebenso selbstverständlich war, daß die Gemeinde kein Lagergeld bezahlen ließ, wie dies allgemein üblich ist. Zu verzeichnen hat die Gemeinde Wetterfeld nichts.

Was die angebliche Äußerung des damaligen Direktors bezüglich der Bedürfnisanstalt anlangt, so schreibt der Herr Einsender selbst, daß der Herr Direktor das gesagt haben „soll“, nicht, daß er es wirklich gesagt hat. Wer den Herrn Direktor gekannt hat, weiß ganz genau, daß er eine derartige Äußerung, wie sie ihm der Herr Einsender in den Mund zu legen versucht, nicht getan hat.

Keinem Wetterfelder wird es einfallen, ihm oder der Bahnhofsbehörde irgend einen Vorwurf zu machen. Die Wetterfelder haben ihre Wünsche wegen der Bedürfnisanstalt und der Bahnhofsverhältnisse an der zuständigen Stelle zum Ausdruck gebracht und haben das Vertrauen zu der Behörde, daß vorhandene Mängel beseitigt werden. Zu ihrem Teil zur Beseitigung der Mängel beizutragen, wird die Gemeinde Wetterfeld jederzeit bereit sein.

Was die Frequenz der Bahn in Wetterfeld anbetrifft, so betrug diese nach Angaben des Fahrpersonals im Jahre 1912 32 000 Personen, die ein- und aussteigten sind. Durch den Wegfall des Sägewerks fahren täglich 16–18 Personen mehr, so daß die Zahl 40 000 wohl kaum zu hochgegriffen ist.

Die von dem Einsender auf die Gemeindeverwaltung gerichteten Angriffe sind gänzlich unbillig und fallen wegen der darin enthaltenen unzutreffenden Angaben auf ihn selbst zurück. Die Öffentlichkeit soll aber durch derartige Artikel nicht irregeführt, sondern über den wahren Sachverhalt aufgeklärt werden. Diefem Zwecke sollen diese Zeilen dienen. Wenn sich auch der Herr Einsender hierdurch belehren ließe, so wäre das ein kaum geboffter Erfolg.

Krauß, Bürgermeister.

Zwei höchst bemerkenswerte Briefe eines Arztes.

Mein Töchterchen litt infolge schnellen Wachstums an Kalkmangel, welcher sich an dessen Konstitution und auch speziell in der weichen und deshalb leicht kariös werdenden Zahnschubstanz bemerkbar machte. Ich gebe dem Kinde nun seit 5 bis 6 Wochen Ihr Biomalz und bin mit dessen Wirkung höchst zufrieden. Das Kind hat schon jetzt sein gesundes,

blühendes Aussehen zurückgewonnen,

der Appetit hat sich gebessert, und die seit Jahren bestehende hartnäckige Verstopfung, an welcher es immer, selbst im Sommer bei größerer Bewegung und reichlichem Obstgenuß, zu leiden hatte, ist seit Einnehmen Ihres Biomalzes verschwunden und durch dieses Präparat, im Gegensatz zu vielen ähnlichen Präparaten, die Verdauung normal geregelt worden, was für die allgemeine Gesundheit von größter Bedeutung ist.

Ich kann also Ihr Biomalz nur bestens empfehlen, speziell bei schnell wachsenden Kindern, die denn auch meistens an Zahndefekten leiden, bei der Zahnung und auch bei anhaltender Konstitution (Verstopfung).

Dr. Paul W.

Auf unsere Anfrage, ob wir seine Zuschrift veröffentlichen dürfen, erhielten wir folgende Antwort:

In Erwiderung Ihres Begehrens vom 16. d. M. teile ich Ihnen mit, daß ich also wirklich von der ausgezeichneten Wirkung Ihres Biomalzes, welches ich bei meiner Tochter erprobt habe, über Erwarten zufrieden bin. Da dieser Befund vollständig der Wahrheit entspricht, kann ich gegen eine Veröffentlichung desselben nichts haben, ich würde es aber lieber sehen, wenn Sie meinen Namen nicht voll ausschreiben würden.

Dr. Paul W.



Biomalz

Ist nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene ein vorzügliches Stärkungsmittel von feinem Geschmack. Unentbehrlich für Kranke, Rekonvaleszenten, Blutharme, Bleichfüchtige, Lungenleidende, Magenranke usw. Vor Nachahmungen wird gewarnt. Dose 1.- M. und 1.90 M. Kostprobe nebst Broschüre gratis und franko von der Chem. Fabrik Gebr. Patermann, Teltow-Berlin 196.

Holzversteigerung

in der Freiherrl. Oberförsterei Nabenau.

Freitag, den 20. Februar, nach Zusammenkunft um 10 Uhr vormittags im Waldhause zu Distrikt Solanfeldbrunn aus den Distrikten Nabenau, Nudersberg, Nudersberg und Nudersberg. Stämme: Eiche: 63 Stämme (2 Mtr. 12-14, 27 St. 15-18, 20 St. 19-22, 20 St. 23-26, 20 St. 27-30, 20 St. 31-34, 20 St. 35-38, 20 St. 39-42, 20 St. 43-46, 20 St. 47-50, 20 St. 51-54, 20 St. 55-58, 20 St. 59-62, 20 St. 63-66, 20 St. 67-70, 20 St. 71-74, 20 St. 75-78, 20 St. 79-82, 20 St. 83-86, 20 St. 87-90, 20 St. 91-94, 20 St. 95-98, 20 St. 99-102, 20 St. 103-106, 20 St. 107-110, 20 St. 111-114, 20 St. 115-118, 20 St. 119-122, 20 St. 123-126, 20 St. 127-130, 20 St. 131-134, 20 St. 135-138, 20 St. 139-142, 20 St. 143-146, 20 St. 147-150, 20 St. 151-154, 20 St. 155-158, 20 St. 159-162, 20 St. 163-166, 20 St. 167-170, 20 St. 171-174, 20 St. 175-178, 20 St. 179-182, 20 St. 183-186, 20 St. 187-190, 20 St. 191-194, 20 St. 195-198, 20 St. 199-202, 20 St. 203-206, 20 St. 207-210, 20 St. 211-214, 20 St. 215-218, 20 St. 219-222, 20 St. 223-226, 20 St. 227-230, 20 St. 231-234, 20 St. 235-238, 20 St. 239-242, 20 St. 243-246, 20 St. 247-250, 20 St. 251-254, 20 St. 255-258, 20 St. 259-262, 20 St. 263-266, 20 St. 267-270, 20 St. 271-274, 20 St. 275-278, 20 St. 279-282, 20 St. 283-286, 20 St. 287-290, 20 St. 291-294, 20 St. 295-298, 20 St. 299-302, 20 St. 303-306, 20 St. 307-310, 20 St. 311-314, 20 St. 315-318, 20 St. 319-322, 20 St. 323-326, 20 St. 327-330, 20 St. 331-334, 20 St. 335-338, 20 St. 339-342, 20 St. 343-346, 20 St. 347-350, 20 St. 351-354, 20 St. 355-358, 20 St. 359-362, 20 St. 363-366, 20 St. 367-370, 20 St. 371-374, 20 St. 375-378, 20 St. 379-382, 20 St. 383-386, 20 St. 387-390, 20 St. 391-394, 20 St. 395-398, 20 St. 399-402, 20 St. 403-406, 20 St. 407-410, 20 St. 411-414, 20 St. 415-418, 20 St. 419-422, 20 St. 423-426, 20 St. 427-430, 20 St. 431-434, 20 St. 435-438, 20 St. 439-442, 20 St. 443-446, 20 St. 447-450, 20 St. 451-454, 20 St. 455-458, 20 St. 459-462, 20 St. 463-466, 20 St. 467-470, 20 St. 471-474, 20 St. 475-478, 20 St. 479-482, 20 St. 483-486, 20 St. 487-490, 20 St. 491-494, 20 St. 495-498, 20 St. 499-502, 20 St. 503-506, 20 St. 507-510, 20 St. 511-514, 20 St. 515-518, 20 St. 519-522, 20 St. 523-526, 20 St. 527-530, 20 St. 531-534, 20 St. 535-538, 20 St. 539-542, 20 St. 543-546, 20 St. 547-550, 20 St. 551-554, 20 St. 555-558, 20 St. 559-562, 20 St. 563-566, 20 St. 567-570, 20 St. 571-574, 20 St. 575-578, 20 St. 579-582, 20 St. 583-586, 20 St. 587-590, 20 St. 591-594, 20 St. 595-598, 20 St. 599-602, 20 St. 603-606, 20 St. 607-610, 20 St. 611-614, 20 St. 615-618, 20 St. 619-622, 20 St. 623-626, 20 St. 627-630, 20 St. 631-634, 20 St. 635-638, 20 St. 639-642, 20 St. 643-646, 20 St. 647-650, 20 St. 651-654, 20 St. 655-658, 20 St. 659-662, 20 St. 663-666, 20 St. 667-670, 20 St. 671-674, 20 St. 675-678, 20 St. 679-682, 20 St. 683-686, 20 St. 687-690, 20 St. 691-694, 20 St. 695-698, 20 St. 699-702, 20 St. 703-706, 20 St. 707-710, 20 St. 711-714, 20 St. 715-718, 20 St. 719-722, 20 St. 723-726, 20 St. 727-730, 20 St. 731-734, 20 St. 735-738, 20 St. 739-742, 20 St. 743-746, 20 St. 747-750, 20 St. 751-754, 20 St. 755-758, 20 St. 759-762, 20 St. 763-766, 20 St. 767-770, 20 St. 771-774, 20 St. 775-778, 20 St. 779-782, 20 St. 783-786, 20 St. 787-790, 20 St. 791-794, 20 St. 795-798, 20 St. 799-802, 20 St. 803-806, 20 St. 807-810, 20 St. 811-814, 20 St. 815-818, 20 St. 819-822, 20 St. 823-826, 20 St. 827-830, 20 St. 831-834, 20 St. 835-838, 20 St. 839-842, 20 St. 843-846, 20 St. 847-850, 20 St. 851-854, 20 St. 855-858, 20 St. 859-862, 20 St. 863-866, 20 St. 867-870, 20 St. 871-874, 20 St. 875-878, 20 St. 879-882, 20 St. 883-886, 20 St. 887-890, 20 St. 891-894, 20 St. 895-898, 20 St. 899-902, 20 St. 903-906, 20 St. 907-910, 20 St. 911-914, 20 St. 915-918, 20 St. 919-922, 20 St. 923-926, 20 St. 927-930, 20 St. 931-934, 20 St. 935-938, 20 St. 939-942, 20 St. 943-946, 20 St. 947-950, 20 St. 951-954, 20 St. 955-958, 20 St. 959-962, 20 St. 963-966, 20 St. 967-970, 20 St. 971-974, 20 St. 975-978, 20 St. 979-982, 20 St. 983-986, 20 St. 987-990, 20 St. 991-994, 20 St. 995-998, 20 St. 999-1002, 20 St. 1003-1006, 20 St. 1007-1010, 20 St. 1011-1014, 20 St. 1015-1018, 20 St. 1019-1022, 20 St. 1023-1026, 20 St. 1027-1030, 20 St. 1031-1034, 20 St. 1035-1038, 20 St. 1039-1042, 20 St. 1043-1046, 20 St. 1047-1050, 20 St. 1051-1054, 20 St. 1055-1058, 20 St. 1059-1062, 20 St. 1063-1066, 20 St. 1067-1070, 20 St. 1071-1074, 20 St. 1075-1078, 20 St. 1079-1082, 20 St. 1083-1086, 20 St. 1087-1090, 20 St. 1091-1094, 20 St. 1095-1098, 20 St. 1099-1102, 20 St. 1103-1106, 20 St. 1107-1110, 20 St. 1111-1114, 20 St. 1115-1118, 20 St. 1119-1122, 20 St. 1123-1126, 20 St. 1127-1130, 20 St. 1131-1134, 20 St. 1135-1138, 20 St. 1139-1142, 20 St. 1143-1146, 20 St. 1147-1150, 20 St. 1151-1154, 20 St. 1155-1158, 20 St. 1159-1162, 20 St. 1163-1166, 20 St. 1167-1170, 20 St. 1171-1174, 20 St. 1175-1178, 20 St. 1179-1182, 20 St. 1183-1186, 20 St. 1187-1190, 20 St. 1191-1194, 20 St. 1195-1198, 20 St. 1199-1202, 20 St. 1203-1206, 20 St. 1207-1210, 20 St. 1211-1214, 20 St. 1215-1218, 20 St. 1219-1222, 20 St. 1223-1226, 20 St. 1227-1230, 20 St. 1231-1234, 20 St. 1235-1238, 20 St. 1239-1242, 20 St. 1243-1246, 20 St. 1247-1250, 20 St. 1251-1254, 20 St. 1255-1258, 20 St. 1259-1262, 20 St. 1263-1266, 20 St. 1267-1270, 20 St. 1271-1274, 20 St. 1275-1278, 20 St. 1279-1282, 20 St. 1283-1286, 20 St. 1287-1290, 20 St. 1291-1294, 20 St. 1295-1298, 20 St. 1299-1302, 20 St. 1303-1306, 20 St. 1307-1310, 20 St. 1311-1314, 20 St. 1315-1318, 20 St. 1319-1322, 20 St. 1323-1326, 20 St. 1327-1330, 20 St. 1331-1334, 20 St. 1335-1338, 20 St. 1339-1342, 20 St. 1343-1346, 20 St. 1347-1350, 20 St. 1351-1354, 20 St. 1355-1358, 20 St. 1359-1362, 20 St. 1363-1366, 20 St. 1367-1370, 20 St. 1371-1374, 20 St. 1375-1378, 20 St. 1379-1382, 20 St. 1383-1386, 20 St. 1387-1390, 20 St. 1391-1394, 20 St. 1395-1398, 20 St. 1399-1402, 20 St. 1403-1406, 20 St. 1407-1410, 20 St. 1411-1414, 20 St. 1415-1418, 20 St. 1419-1422, 20 St. 1423-1426, 20 St. 1427-1430, 20 St. 1431-1434, 20 St. 1435-1438, 20 St. 1439-1442, 20 St. 1443-1446, 20 St. 1447-1450, 20 St. 1451-1454, 20 St. 1455-1458, 20 St. 1459-1462, 20 St. 1463-1466, 20 St. 1467-1470, 20 St. 1471-1474, 20 St. 1475-1478, 20 St. 1479-1482, 20 St. 1483-1486, 20 St. 1487-1490, 20 St. 1491-1494, 20 St. 1495-1498, 20 St. 1499-1502, 20 St. 1503-1506, 20 St. 1507-1510, 20 St. 1511-1514, 20 St. 1515-1518, 20 St. 1519-1522, 20 St. 1523-1526, 20 St. 1527-1530, 20 St. 1531-1534, 20 St. 1535-1538, 20 St. 1539-1542, 20 St. 1543-1546, 20 St. 1547-1550, 20 St. 1551-1554, 20 St. 1555-1558, 20 St. 1559-1562, 20 St. 1563-1566, 20 St. 1567-1570, 20 St. 1571-1574, 20 St. 1575-1578, 20 St. 1579-1582, 20 St. 1583-1586, 20 St. 1587-1590, 20 St. 1591-1594, 20 St. 1595-1598, 20 St. 1599-1602, 20 St. 1603-1606, 20 St. 1607-1610, 20 St. 1611-1614, 20 St. 1615-1618, 20 St. 1619-1622, 20 St. 1623-1626, 20 St. 1627-1630, 20 St. 1631-1634, 20 St. 1635-1638, 20 St. 1639-1642, 20 St. 1643-1646, 20 St. 1647-1650, 20 St. 1651-1654, 20 St. 1655-1658, 20 St. 1659-1662, 20 St. 1663-1666, 20 St. 1667-1670, 20 St. 1671-1674, 20 St. 1675-1678, 20 St. 1679-1682, 20 St. 1683-1686, 20 St. 1687-1690, 20 St. 1691-1694, 20 St. 1695-1698, 20 St. 1699-1702, 20 St. 1703-1706, 20 St. 1707-1710, 20 St. 1711-1714, 20 St. 1715-1718, 20 St. 1719-1722, 20 St. 1723-1726, 20 St. 1727-1730, 20 St. 1731-1734, 20 St. 1735-1738, 20 St. 1739-1742, 20 St. 1743-1746, 20 St. 1747-1750, 20 St. 1751-1754, 20 St. 1755-1758, 20 St. 1759-1762, 20 St. 1763-1766, 20 St. 1767-1770, 20 St. 1771-1774, 20 St. 1775-1778, 20 St. 1779-1782, 20 St. 1783-1786, 20 St. 1787-1790, 20 St. 1791-1794, 20 St. 1795-1798, 20 St. 1799-1802, 20 St. 1803-1806, 20 St. 1807-1810, 20 St. 1811-1814, 20 St. 1815-1818, 20 St. 1819-1822, 20 St. 1823-1826, 20 St. 1827-1830, 20 St. 1831-1834, 20 St. 1835-1838, 20 St. 1839-1842, 20 St. 1843-1846, 20 St. 1847-1850, 20 St. 1851-1854, 20 St. 1855-1858, 20 St. 1859-1862, 20 St. 1863-1866, 20 St. 1867-1870, 20 St. 1871-1874, 20 St. 1875-1878, 20 St. 1879-1882, 20 St. 1883-1886, 20 St. 1887-1890, 20 St. 1891-1894, 20 St. 1895-1898, 20 St. 1899-1902, 20 St. 1903-1906, 20 St. 1907-1910, 20 St. 1911-1914, 20 St. 1915-1918, 20 St. 1919-1922, 20 St. 1923-1926, 20 St. 1927-1930, 20 St. 1931-1934, 20 St. 1935-1938, 20 St. 1939-1942, 20 St. 1943-1946, 20 St. 1947-1950, 20 St. 1951-1954, 20 St. 1955-1958, 20 St. 1959-1962, 20 St. 1963-1966, 20 St. 1967-1970, 20 St. 1971-1974, 20 St. 1975-1978, 20 St. 1979-1982, 20 St. 1983-1986, 20 St. 1987-1990, 20 St. 1991-1994, 20 St. 1995-1998, 20 St. 1999-2002, 20 St. 2003-2006, 20 St. 2007-2010, 20 St. 2011-2014, 20 St. 2015-2018, 20 St. 2019-2022, 20 St. 2023-2026, 20 St. 2027-2030, 20 St. 2031-2034, 20 St. 2035-2038, 20 St. 2039-2042, 20 St. 2043-2046, 20 St. 2047-2050, 20 St. 2051-2054, 20 St. 2055-2058, 20 St. 2059-2062, 20 St. 2063-2066, 20 St. 2067-2070, 20 St. 2071-2074, 20 St. 2075-2078, 20 St. 2079-2082, 20 St. 2083-2086, 20 St. 2087-2090, 20 St. 2091-2094, 20 St. 2095-2098, 20 St. 2099-2102, 20 St. 2103-2106, 20 St. 2107-2110, 20 St. 2111-2114, 20 St. 2115-2118, 20 St. 2119-2122, 20 St. 2123-2126, 20 St. 2127-2130, 20 St. 2131-2134, 20 St. 2135-2138, 20 St. 2139-2142, 20 St. 2143-2146, 20 St. 2147-2150, 20 St. 2151-2154, 20 St. 2155-2158, 20 St. 2159-2162, 20 St. 2163-2166, 20 St. 2167-2170, 20 St. 2171-2174, 20 St. 2175-2178, 20 St. 2179-2182, 20 St. 2183-2186, 20 St. 2187-2190, 20 St. 2191-2194, 20 St. 2195-2198, 20 St. 2199-2202, 20 St. 2203-2206, 20 St. 2207-2210, 20 St. 2211-2214, 20 St. 2215-2218, 20 St. 2219-2222, 20 St. 2223-2226, 20 St. 2227-2230, 20 St. 2231-2234, 20 St. 2235-2238, 20 St. 2239-2242, 20 St. 2243-2246, 20 St. 2247-2250, 20 St. 2251-2254, 20 St. 2255-2258, 20 St. 2259-2262, 20 St. 2263-2266, 20 St. 2267-2270, 20 St. 2271-2274, 20 St. 2275-2278, 20 St. 2279-2282, 20 St. 2283-2286, 20 St. 2287-2290, 20 St. 2291-2294, 20 St. 2295-2298, 20 St. 2299-2302, 20 St. 2303-2306, 20 St. 2307-2310, 20 St. 2311-2314, 20 St. 2315-2318, 20 St. 2319-2322, 20 St. 2323-2326, 20 St. 2327-2330, 20 St. 2331-2334, 20 St. 2335-2338, 20 St. 2339-2342, 20 St. 2343-2346, 20 St. 2347-2350, 20 St. 2351-2354, 20 St. 2355-2358, 20 St. 2359-2362, 20 St. 2363-2366, 20 St. 2367-2370, 20 St. 2371-2374, 20 St. 2375-2378, 20 St. 2379-2382, 20 St. 2383-2386, 20 St. 2387-2390, 20 St. 2391-2394, 20 St. 2395-2398, 20 St. 2399-2402, 20 St. 2403-2406, 20 St. 2407-2410, 20 St. 2411-2414, 20 St. 2415-2418, 20 St. 2419-2422, 20 St. 2423-2426, 20 St. 2427-2430, 20 St. 2431-2434, 20 St. 2435-2438, 20 St. 2439-2442, 20 St. 2443-2446, 20 St. 2447-2450, 20 St. 2451-2454, 20 St. 2455-2458, 20 St. 2459-2462, 20 St. 2463-2466, 20 St. 2467-2470, 20 St. 2471-2474, 20 St. 2475-2478, 20 St. 2479-2482, 20 St. 2483-2486, 20 St. 2487-2490, 20 St. 2491-2494, 20 St. 2495-2498, 20 St. 2499-2502, 20 St. 2503-2506, 20 St. 2507-2510, 20 St. 2511-2514, 20 St. 2515-2518, 20 St. 2519-2522, 20 St. 2523-2526, 20 St. 2527-2530, 20 St. 2531-2534, 20 St. 2535-2538, 20 St. 2539-2542, 20 St. 2543-2546, 20 St. 2547-2550, 20 St. 2551-2554, 20 St. 2555-2558, 20 St. 2559-2562, 20 St. 2563-2566, 20 St. 2567-2570, 20 St. 2571-2574, 20 St. 2575-2578, 20 St. 2579-2582, 20 St. 2583-2586, 20 St. 2587-2590, 20 St. 2591-2594, 20 St. 2595-2598, 20 St. 2599-2602, 20 St. 2603-2606, 20 St. 2607-2610, 20 St. 2611-2614, 20 St. 2615-2618, 20 St. 2619-2622, 20 St. 2623-2626, 20 St. 2627-2630, 20 St. 2631-2634, 20 St. 2635-2638, 20 St. 2639-2642, 20 St. 2643-2646, 20 St. 2647-2650, 20 St. 2651-2654, 20 St. 2655-2658, 20 St. 2659-2662, 20 St. 2663-2666, 20 St. 2667-2670, 20 St. 2671-2674, 20 St. 2675-2678, 20 St. 2679-2682, 20 St. 2683-2686, 20 St. 2687-2690, 20 St. 2691-2694, 20 St. 2695-2698, 20 St. 2699-2702, 20 St. 2703-2706, 20 St. 2707-2710, 20 St. 2711-2714, 20 St. 2715-2718, 20 St. 2719-2722, 20 St. 2723-2726, 20 St. 2727-2730, 20 St. 2731-2734, 20 St. 2735-2738, 20 St. 2739-2742, 20 St. 2743-2746, 20 St. 2747-2750, 20 St. 2751-2754, 20 St. 2755-2758, 20 St. 2759-2762, 20 St. 2763-2766, 20 St. 2767-2770, 20 St. 2771-2774, 20 St. 2775-2778, 20 St. 2779-2782, 20 St. 2783-2786, 20 St. 2787-2790, 20 St. 2791-2794, 20 St. 2795-2798, 20 St. 2799-2802, 20 St. 2803-2806, 20 St. 2807-2810, 20 St. 2811-2814, 20 St. 2815-2818, 20 St. 2819-2822, 20 St. 2823-2826, 20 St. 2827-2830, 20 St. 2831-2834, 20 St. 2835-2838, 20 St. 2839-2842, 20 St. 2843-2846, 20 St. 2847-2850, 20 St. 2851-2854, 20 St. 2855-2858, 20 St. 2859-2862, 20 St. 2863-2866, 20 St. 2867-2870, 20 St. 2871-2874, 20 St. 2875-2878, 20 St. 2879-2882, 20 St. 2883-2886, 20 St. 2887-2890, 20 St. 2891-2894, 20 St. 2895-2898, 20 St. 2899-2902, 20 St. 2903-2906, 20 St. 2907-2910, 20 St. 2911-2914, 20 St. 2915-2918, 20 St. 2919-2922, 20 St. 2923-2926, 20 St. 2927-2930, 20 St. 2931-2934, 20 St. 2935-2938, 20 St. 2939-2942, 20 St. 2943-2946, 20 St. 2947-2950, 20 St. 2951-2954, 20 St. 2955-2958, 20 St. 2959-2962, 20 St. 2963-2966, 20 St. 2967-2970, 20 St. 2971-2974, 20 St. 2975-2978, 20 St. 2979-2982, 20 St. 2983-2986, 20 St. 2987-2990, 20 St. 2991-2994, 20 St. 2995-2998, 20 St. 2999-3002, 20 St. 3003-3006, 20 St. 3007-3010, 20 St. 3011-3014, 20 St. 3015-3018, 20 St. 3019-3022, 20 St. 3023-3026, 20 St. 3027-3030, 20 St. 3031-3034, 20 St. 3035-3038, 20 St. 3039-3042, 20 St. 3043-3046, 20 St. 3047-3050, 20 St. 3051-3054, 20 St. 3055-3058, 20 St. 3059-3062, 20 St. 3063-3066, 20 St. 3067-3070, 20 St. 3071-3074, 20 St. 3075-3078, 20 St. 3079-3082, 20 St. 3083-3086, 20 St. 3087-3090, 20 St. 3091-3094, 20 St. 3095-3098, 20 St. 3099-3102, 20 St. 3103-3106, 20 St. 3107-3110, 20 St. 3111-3114, 20 St. 3115-3118, 20 St. 3119-3122, 20 St. 3123-3126, 20 St. 3127-3130, 20 St. 3131-3134, 20 St. 3135-3138, 20 St. 3139-3142, 20 St. 3143-3146, 20 St. 3147-3150, 20 St. 3151-3154, 20 St. 3155-3158, 20 St. 3159-3162, 20 St. 3163-3166, 20 St. 3167-3170, 20 St. 3171-3174, 20 St. 3175-3178, 20 St. 3179-3182, 20 St. 3183-3186, 20 St. 3187-3190, 20 St. 3191-3194, 20 St. 3195-3

